

## Grundsatzerklärung zur Wahrung und Achtung der Menschenrechte

### 1. Einleitung

Griesson – de Beukelaer (GdB) ist ein führendes Unternehmen im europäischen Süß- und Salzgebäckmarkt. Als modernes Familienunternehmen mit langer Tradition bestimmen Verantwortung, Nachhaltigkeit und Handeln mit langfristiger Perspektive unseren Unternehmenscharakter.

Es ist das erklärte Ziel der Unternehmensleitung, die Menschenrechte und die Umwelt entlang der Wertschöpfungskette zu achten, zu schützen und zu fördern. Uns ist bewusst, dass wir nur auf Dauer unternehmerisch erfolgreich sein können, wenn die Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit im Einklang mit Mensch und Umwelt stehen. Daher unterstützen wir die Umsetzung international anerkannter Regelwerke zu Menschenrechten, fairen Arbeitsbedingungen und Umweltschutz, bei uns im Unternehmen sowie entlang der Lieferkette.

GdB verpflichtet sich zur Einhaltung geltenden Rechts. Wir sind Unterzeichner des UN Global Compact und richten unsere sozial und ökologisch verantwortliche Unternehmensführung an der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (VN), den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNLP), den internationalen Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen aus.

Diese Grundsatzerklärung konkretisiert unsere Haltung und Anforderungen zu menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten im eigenen Unternehmen und bei Geschäftspartnern. Der eigene Geschäftsbereich umfasst sämtliche Standorte und Betriebsstätten der Griesson – de Beukelaer GmbH & Co. KG und der mit ihr verbundenen Unternehmen.

### 2. Anforderungen an unsere Geschäftspartner und Lieferanten

Von unseren Geschäftspartnern und Lieferanten erwarten wir, dass sie bei ihren geschäftlichen Aktivitäten die Menschen- und Arbeitsrechte achten, Umweltstandards einhalten, Korruption unterbinden und diese Anforderungen in ihrer Lieferkette bestmöglich fördern und einfordern.

Dies umfasst unter anderem folgende Kriterien:

- Keine Kinderarbeit gemäß den Bestimmungen der ILO und/oder den nationalen Vorschriften.
- Sämtliche Formen von Zwangsarbeit sind unzulässig.
- Arbeit wird fair entlohnt, das Gehalt entspricht mindestens dem national gültigen Mindestlohn. Die Arbeitszeiten berücksichtigen die jeweils nationale Gesetzgebung und basieren auf den internationalen Arbeitsrichtlinien.



- Arbeits- und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer sind sichergestellt und ein sicheres und sauberes Arbeitsumfeld wird gewährt.
- Jeder Arbeitnehmer in der Lieferkette hat das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen.
- Jegliche Form der Diskriminierung wird nicht akzeptiert.
- Umwelt- und Klimaschutz werden beachtet.

Die vollständigen Anforderungen können den auf der Webseite veröffentlichten Supplier Code of Conducts entnommen werden.

### 3. Risikomanagement

Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Erklärung obliegt der Geschäftsführung. Damit ist sichergestellt, dass jede Abteilung die Anforderungen zur Umsetzung der menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten kennt und erforderliche Maßnahmen in die Geschäftsprozesse implementiert.

Mit der Verantwortung für die operative Umsetzung ist bei uns die Abteilung Nachhaltigkeit betraut, die als eigenständiger Teil des Qualitätsmanagements fungiert und vom Einkauf unterstützt wird. Sie koordiniert die unternehmensweiten Aktivitäten zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten: Realisierung der Risikoanalyse, Organisation von Präventions- und Abhilfemaßnahmen, Dokumentation und Reporting. Die Überwachung als Menschenrechtsbeauftragter erfolgt durch den Compliance Officer, der auch den Beschwerde-mechanismus verantwortet.

Der Prozess ist in einer Verfahrensanweisung beschrieben, die allen Abteilungen und Beschäftigten jederzeit zur Verfügung steht.

Wir führen eine angemessene Risikoanalyse durch, um potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und umweltbezogenen Pflichten in unserem Geschäftsbereich und bei unseren unmittelbaren Lieferanten zu identifizieren und zu bewerten. Bei substantiiertem Kenntnis werden wir anlassbezogen die mittelbaren Zulieferer in unsere Risikoanalyse einbeziehen. Werden Risiken erkannt, erfolgt eine zielgerichtete Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Alle Maßnahmen, die im Rahmen unserer menschenrechts- und umweltbezogenen Verantwortung ergriffen werden, folgen dem Grundsatz „Befähigung vor Rückzug“.

Auch wissen wir, dass die Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich sowie entlang der Wertschöpfungskette ein andauernder Prozess ist. Daher werden wir die Risikobewertung jährlich und anlassbezogen durchführen und dabei die Erkenntnisse aus dem Hinweisgebersystem und der Wirksamkeitsprüfung unserer Präventionsmaßnahmen einfließen lassen.



#### 4. Risikoanalyse & Präventivmaßnahmen

Als Hersteller für Süß- und Salzgebäck führt GdB vollumfängliche Risikoanalysen in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte und umweltbezogener Pflichten innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs und bei seinen unmittelbaren Zulieferern durch. Dabei konzentrieren wir uns bei unseren Bemühungen zur Umsetzung der menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten auf die unmittelbaren Lieferanten unserer Rohstoffe und Verpackungsmaterialien sowie produktionsnahe Dienstleistungen. Damit wird Art und Umfang der Geschäftstätigkeit in der Priorisierung berücksichtigt.

Die Komplexität und der Umfang unserer internationalen Lieferketten erfordern den Einsatz technischer Lösungen, die uns bei der Identifizierung, Verifizierung, Gewichtung und Priorisierung von Risiken unterstützen.

Unser Risikoanalysesystem (osapiens supplier hub) ermöglicht eine Ermittlung der individuellen Risiken eines jeden Geschäftspartners. Unter Zugrundelegung der allgemeinen Zuliefererangaben – insbesondere Herkunftsland und Branche – erfolgt eine abstrakte Risikoanalyse basierend auf einer Vielzahl anerkannter Indizes und Studien externer Experten für jede Rechtsposition des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG). Eine tiefergehende detaillierte Risikobewertung erfolgt in den Fällen, wenn ein erhöhtes Risiko für Kinder- und/oder Zwangsarbeit vorliegt oder aber das Gesamtrisiko über alle Rechtspositionen entsprechend hoch ausfällt.

Bei den mit einem hohen Risiko identifizierten Lieferanten wird auf der Grundlage von Lieferanten-Selbstbewertungen, nachgewiesener Zertifizierungen und eigener Erkenntnisse aus Geschäftsvorgängen oder Kontrollen das konkrete Risiko ermittelt. Wir gewichten und priorisieren Risiken, indem wir die typischerweise zu erwartende Schwere einer möglichen Rechtsverletzung und ihre Unumkehrbarkeit in ein Verhältnis zu der Eintrittswahrscheinlichkeit setzen. Wir berücksichtigen auch eigene mögliche Verursachungsbeiträge sowie den Grad unseres Einflussvermögens, um Risiken zu priorisieren und zielgerichtet aktiv zu werden, wo die größten Risiken bestehen. Mithilfe einer Risikomatrix identifizieren wir unseren Handlungsbedarf und stoßen Präventions- und Abhilfemaßnahmen dort an, wo sie notwendig sind.

Dieselbe Methodik wenden wir bei der Untersuchung von Fällen substantiiertes Kenntnis an.

##### Eigener Geschäftsbereich

Im eigenen Geschäftsbereich gilt für alle Beschäftigten ein unternehmensinterner Verhaltenscodex, der die Erwartungen an und die Rechte von unseren Beschäftigten klar und verständlich zusammenfasst. Die Inhalte werden regelmäßig geschult. Darüber hinaus werden an allen deutschen Standorten regelmäßig SMETA (Sedex Members Ethical Trade Audit) Audits durchgeführt. Dieses Audit wurde von der Organisation Sedex (Supplier Ethical Data Exchange) entwickelt und prüft die Einhaltung von Arbeitsrechten, Gesundheits- und Sicherheitsstandards, Umweltstandards und Geschäftsethik im Unternehmen auf Basis der Kriterien des Ethical Trade Initiative base code sowie lokalen Rechtsvorschriften.



Alle Mitarbeitenden sind aufgefordert und verpflichtet, Compliance-Verstöße zu melden oder Hinweise auf mögliche Verstöße zu geben. Dazu stehen verschiedene Möglichkeiten unter anderem das Beschwerdesystem (s. Punkt 5) zur Verfügung.

#### Unmittelbare und mittelbare Zulieferer

Die Einhaltung von Menschen- und Umweltrechten in der Wertschöpfungskette ist uns ein großes Anliegen, denn unsere Entscheidungen haben Auswirkungen darauf, unter welchen Bedingungen Menschen tätig werden. Uns ist bewusst, dass insbesondere in der vorgelagerten Lieferkette unserer Rohstoffe menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken bei mittelbaren Zulieferern auftreten können. Von unseren unmittelbaren Zulieferern fordern wir daher, die Anforderungen unseres Supplier Code of Conducts in der Lieferkette zu kaskadieren.

Als kritisch haben wir insbesondere zwei unserer Hauptrohstoffe identifiziert: Kakao und Palmöl. Die höchsten Risiken wurden dabei für die Bereiche Kinder- und Zwangsarbeit, unzureichender Lohn, Diskriminierung, Wahrung der Vereinigungsfreiheit sowie Arbeits- und Gesundheitsschutz ermittelt.

Unser Palmöl stammt überwiegend aus Malaysia, Indonesien und Südamerika. Wir beziehen dieses bereits seit mehreren Jahren zu 100% RSPO-zertifiziert. Auch unseren Kakao, der hauptsächlich in Westafrika angebaut wird, setzen wir zum größten Teil (86%) in zertifizierter Qualität (Rainforest Alliance oder Fairtrade) ein. Unser Ziel ist es, diesen Anteil kontinuierlich zu erhöhen.

Wir engagieren uns in den beiden Multistakeholder Organisationen - dem Forum für nachhaltigen Kakao und dem Forum für nachhaltiges Palmöl - um zusammen mit anderen Unternehmen, Zivilgesellschaften, dem Handel und auch der Bundesregierung die Lebensbedingungen der Bauern und Ihrer Familien im Ursprung zu verbessern.

Zudem setzen wir auf langjährige, strategische Partnerschaften mit unseren direkten Lieferanten. Dadurch sind wir im kontinuierlichen Dialog zu den Themen der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflicht und wirken auf eine Erhöhung der Transparenz in der Lieferkette hin, um zukünftig gezielter für die Menschen vor Ort wirksam werden zu können.

Wir haben uns zum Ziel gesetzt, auch andere Rohstoffe aus Hochrisikoländern aus zertifiziertem Anbau zu beziehen bzw. den Anteil an Zertifizierung kontinuierlich weiter zu erhöhen.

## **5. Beschwerdeverfahren**

Griesson – de Beukelaer ist an der Kenntnis und Beseitigung von Compliance- Verstößen sehr interessiert und kann nur bei Kenntnis entsprechend tätig werden. Griesson – de Beukelaer bietet Mitarbeitenden und Dritten verschiedene Möglichkeiten, Compliance-Verstöße zu melden oder Hinweise auf mögliche Verstöße zu geben.



Meldung können direkt an unseren Compliance Officer oder die von Griesson – de Beukelaer berufene externe Ombudsstelle adressiert werden. Darüber hinaus wurde ein digitales Meldesystem für unsere Beschäftigten und alle Dritten eingerichtet, über das mehrsprachige, verbale oder schriftliche Meldungen abgegeben werden können zu Verletzungen von menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten oder auch bei einem entsprechend begründeten Verdacht. Alle Meldungen und Hinweise, die auch anonym abgegeben werden können, werden vertraulich von unserem Compliance Officer bearbeitet, der weisungsunabhängig handelt.

Die Kontaktdaten sowie der Link für das mehrsprachige, vertrauliche oder anonyme Meldesystem sind auf der Webseite veröffentlicht.

## 6. Dokumentation und Berichtspflicht

Die Umsetzung aller Sorgfaltspflichten wird fortlaufend dokumentiert. Über ein zentrales Risikomanagementsystem vernetzen wir sämtliche uns zugänglichen Informationen über erkannte Risiken und ergriffene Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

Wir bekennen uns zudem zu einer transparenten Kommunikation zu den menschenrechts- und umweltbezogenen Herausforderungen. Durch unsere öffentliche Berichterstattung kommunizieren wir mindestens jährlich erkannte Risiken, ergriffene Maßnahmen und den erzielten Fortschritt.

## 7. Ausblick

Griesson – de Beukelaer verpflichtet sich zur fortlaufenden Überprüfung, Weiterentwicklung und Verbesserung der eigenen strategischen Ansätze und Maßnahmen mit dem Ziel einer kontinuierlichen Verbesserung. Wir werden unsere Risikoanalyse jährlich und anlassbezogen durchführen und dabei Erkenntnisse aus einer ebenfalls jährlich durchzuführenden Wirksamkeitsüberprüfung zu unseren Präventionsmaßnahmen sowie aus erforderlich werdenden Abhilfemaßnahmen einfließen lassen. Auch Erkenntnisse von Hinweisgebern werden geprüft und berücksichtigt.

Dany Schmidt

Michael Robbers

Pascal Haegel

Geschäftsführung Griesson – de Beukelaer